

Förderverein Realschule Bad Münstereifel e.V.

SATZUNG

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- Der Verein führt den Namen "Förderverein Realschule Bad Münstereifel e.V.", nachstehend „Verein“ genannt.
- Sein Sitz ist in 53902 Bad Münstereifel.
- Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein hat den Zweck, Bildung und Erziehung der Schüler der Realschule Bad Münstereifel zu fördern.
2. Diesem Zwecke dienen:
 - a) die Pflege der Beziehungen zwischen Schülern, Eltern, Lehrern, Schulleitung und Schulträger,
 - b) die Unterstützung der Schulinteressen in der Öffentlichkeit,
 - c) die Unterstützung von kulturellen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen,
 - d) die Kontaktpflege zu ehemaligen Schülern,
 - e) die Unterstützung bedürftiger Schüler und
 - f) die Anschaffung nicht vom Schulträger finanzierter Lehr- und Lernmittel oder deren Ergänzung sowie sonstiger, der Schule dienender Gegenstände und Materialien.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereines sind zu sparsamer Haushaltsführung verpflichtet.

§ 3 **Mitgliedschaft**

A. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Eltern oder Erziehungsberechtigte der Schüler,
 - b) ehemalige Schüler und deren Eltern,
 - c) andere natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten, die sich um die Realschule Bad Münstereifel oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

B. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- a) Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Gleichzeitig wird der Mitgliedsbeitrag für das zu diesem Zeitpunkt laufende Kalenderjahr fällig.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder auf Beschluss des Vorstandes.
- d) Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen; er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- e) Auf Beschluss des Vorstandes erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist oder durch sein Verhalten dem Verein Schaden zugefügt hat.
- f) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ab 14 Jahren ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Alle Mitglieder übernehmen die ihnen aufgetragenen Aufgaben ehrenamtlich.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Verein bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.
5. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 **Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31. März eines Jahres zu zahlen.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 16 EURO. Über Beitragsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Jugendliche Mitglieder zahlen die Hälfte des Erwachsenenbeitrages.
4. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.

§ 6 **Vereinsorgane**

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu führen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.
3. Gesetzliche Vertreter sind im Sinne des § 26 BGB einzeln der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Dem Vorstand obliegen:
 - a) die laufende Geschäftsführung des Vereins und
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand des Vereines beruft die Mitgliederversammlung ein:
 - a) als Jahresmitgliederversammlung,
 - b) wenn ein Antrag dazu vorliegt, der von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben ist,
 - c) wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet.
2. Eine Mitgliederversammlung nach §8, Abs. 1 b) muss innerhalb von 30 Tagen abgehalten werden.

3. Zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zu Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben werden.
6. Eine Mitgliederversammlung nach §8, Abs. 1 a) muss folgende Aufgaben erfüllen:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber,
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes,
 - c) Entgegennahme des von den Kassenprüfern zu erstellenden Kassenprüfungsberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und ggf. des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens eine Woche vor dem Termin, beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine zu diesem Zweck acht Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsantrag bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines der Stadt Bad Münstereifel als Schulträger zu, mit der Maßgabe, es für Belange der Schule zu verwenden.